

# Satzung des Hand in Hand Potsdam e.V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23. Mai 2016 in Potsdam.**

**Zuletzt geändert am 21.12.2016 in Potsdam**

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam**

**unter der Registriernummer VR 8656 am 23.06.2016**

## Präambel

**Die Arbeit von Hand in Hand Potsdam e.V. ist getragen vom Gedanken des menschlichen Miteinanders und der erfolgreichen Integration von Geflüchteten in Deutschland.**

**In diesem Sinne gibt sich Hand in Hand Potsdam e.V. folgende Satzung:**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Hand in Hand Potsdam e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung . Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Unterstützung von geflüchteten Menschen beim Zurechtfinden im neuen Lebensumfeld.
  - Gründung einer Beratungs- und Kontaktstelle.
  - Vermittlung und Unterstützung von Partnerschaften zwischen Potsdamerinnen und Potsdamern und in Potsdam lebenden geflüchteten Menschen.
  - Kreative und kulturelle Angebote (Musik, Kunst, Tanz, u.a)
  - Naturpädagogische Angebote und Maßnahmen.
  - Angebote zum Erleben von Alltagssituationen und Angebote zur Alltagskultur (gemeinsames Kochen, Freizeitangebote wie Naturerlebnisse, Sportaktivitäten u.a.)
  - Vermittlung vom Welcome Dinnern.
- 4.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und er wird verwirklicht durch:

Politische, kulturelle, allgemeine und berufsvorbereitende Schulungs-, Informations- und Bildungsveranstaltungen und Maßnahmen für alle im Land Brandenburg lebenden Menschen.

## § 3 Steuerbegünstigung

### Abs.1

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit für den Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### Abs.2

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

### Abs.1

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

### Abs.2

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Abs.3

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch die schriftliche Erklärung des Austritts.
- b) bei natürlichen Personen durch Tod.
- c) bei juristischen Personen durch Auflösung.
- d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied entrichtet jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Jedes Mitglied kann an der Vereinsarbeit mitwirken und hat das Recht in den Gremien des Vereins einzubringen.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. KassenprüferInnen

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Wahl und Abwahl der KassenprüferInnen
- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
5. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der/vom VersammlungsleiterIn und von der/dem ProtokollführerIn unterschrieben.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn und bis zu vier BeisitzerInnen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens einE VorsitzendeR oder der/die SchatzmeisterIn.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung

zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Flüchtlingshilfe Babelsberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Potsdam, den 23. Mai 2016 und Unterschriften

Annalena Baerbock

Jihan Alam

Ursula Ries

Benjamin Bremer

Frauke Havekost

Jörg Mayer-Ries

Sabine Lang

Omar Break

Monaf Hassan